

Vontobel Holding AG

VONTOBEL

Statuten



## **Statuten**

der

Vontobel Holding AG

mit Sitz in Zürich

vom 23. Juni 1994

mit Änderungen vom 21. April 1999, 25. Januar 2000,

24. Januar 2001, 8. Mai 2001, 3. Juli 2003, 20. April 2004,

26. April 2005, 24. April 2007 und 27. April 2010



## I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

<b>Firma, Sitz und Dauer</b>	<p>Art. 1</p> <p>Unter der Firma Vontobel Holding AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Ihre Dauer ist unbeschränkt.</p>
<b>Geschäftsstellen</b>	<p>Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen errichten.</p>
<b>Zweck</b>	<p>Art. 2</p> <p>Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland. Die Vontobel Holding AG ist die Muttergesellschaft der Vontobel-Gruppe, wozu insbesondere die Bank Vontobel AG gehört.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen. Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte betreiben, die der Gesellschaftszweck mit sich bringen kann.</p>

## II. Finanzierung

### A. Aktienkapital

<b>Aktienkapital</b>	<p>Art. 3</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 65'000'000.– CHF (in Worten: fünfundsechzig Millionen Franken) und ist eingeteilt in 65'000'000 auf den Namen lautende, voll einbezahlte Aktien à nominal 1.– CHF.</p>
<b>Aktien</b>	<p>Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.</p> <p>Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nichtverurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.</p> <p>Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.</p> <p>Die Gesellschaft kann, wenn es die Generalversammlung beschliesst, Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln sowie Übertragungsbeschränkungen auf Namenaktien begründen oder aufheben.</p>

## **B. Namenaktien**

### Art. 4

#### **Übertragungsbeschränkung**

Die Übertragung der Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates oder eines vom Verwaltungsrat bezeichneten Ausschusses. Werden die börsenkotierten Namenaktien börsenmässig erworben, so geht das Eigentum an den Aktien mit der Übertragung auf den Erwerber über. Werden die börsenkotierten Namenaktien ausserbörslich erworben, so geht das Eigentum auf den Erwerber über, sobald dieser bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat. In jedem Falle kann der Erwerber aber bis zu seiner Anerkennung durch die Gesellschaft weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. In der Ausübung aller übrigen Aktionärsrechte ist der Erwerber nicht eingeschränkt.

Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Vollaktionär ablehnen,

- a) wenn die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien zehn Prozent der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber; die wohlerworbenen Rechte von Aktionären oder Aktionärsgruppierungen (einschliesslich des Rechts, unter Beibehaltung der wirtschaftlichen Berechtigung Aktien in vollumfänglich kontrollierte Gesellschaften einzubringen bzw. aus solchen wieder herauszunehmen, sowie einschliesslich des Rechts, Aktien innerhalb einer Aktionärsgruppierung ohne Beschränkung durch die Prozentklausel bezüglich der Beteiligung des einzelnen Aktionärs zu übertragen, immer unter voller Wahrung der Stimmkraft), welche bereits bei der öffentlichen Ankündigung der Einführung dieser Vinkulierungsbestimmung am 25. Januar 2001 über mehr als zehn Prozent des Aktienkapitals auf sich vereinigt haben, bleiben gewahrt;
- b) wenn der Erwerber auf Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

#### **Zustimmung**

Die genehmigte Übertragung ist in das Aktienbuch einzutragen. Die Gesellschaft anerkennt als Aktionär und Nutzniesser von Namenaktien nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Von der Gesellschaft noch nicht anerkannte Erwerber sind nach dem Rechtsübergang als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch einzutragen; die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

#### **Aktienbuch**

Vom Versand der Einladungen zur Generalversammlung bis einen Tag nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

**Gesetzlicher Eigentumsübergang** Art. 5  
Sind börsenkotierte Namenaktien durch Erbgang, Erbteilung (einschliesslich Erbvorbezug) oder eheliches Güterrecht erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

### **C. Kapitalerhöhung**

**Übertragungsbeschränkung** Art. 6  
Die Erhöhung des Aktienkapitals wird von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 650 ff. OR) beschlossen. Sie ist im Rahmen des Generalversammlungsbeschlusses vom Verwaltungsrat durchzuführen.

**Bezugsrecht**  
Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Dieses Bezugsrecht der Aktionäre kann durch Beschluss der Generalversammlung aus wichtigen Gründen aufgehoben werden.

### **D. Anleihen**

Art. 7  
Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Obligationenanleihen mit oder ohne Sicherheit, insbesondere auch Wandel- und Optionsanleihen, ausgeben.

## **III. Organisation der Gesellschaft**

**Organe** Art. 8  
Die Organe der Gesellschaft sind:  
a) Die Generalversammlung  
b) Der Verwaltungsrat  
c) Die Revisionsstelle

### **A. Generalversammlung**

**Ordentliche Generalversammlung** Art. 9  
Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

**Ausserordentliche Generalversammlung**  
Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder der Liquidatoren, oder wenn es von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird, oder schliesslich wenn es Gesetz oder Statuten vorsehen. Die Generalversammlung ist spätestens zwei Monate nach Eingang eines solchen Begehrens durchzuführen.

<b>Einberufung</b>	<p>Art. 10</p> <p>Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder in den vom Gesetz und den Statuten vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.</p>
<b>Form der Einberufung</b>	<p>Die Generalversammlung ist unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, den Verhandlungsgegenständen sowie den Anträgen des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungsdatum in der für Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form einzuberufen; gegenüber den Namenaktionären hat die Einberufung der Generalversammlung überdies schriftlich zu erfolgen. Mit der Einberufung ist die Art der Zutrittsberechtigung bekannt zu geben.</p> <p>In der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist darauf hinzuweisen, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufliegen und dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.</p>
<b>Traktandierung</b>	<p>Aktionäre, die mindestens 0,5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Ein entsprechendes Begehren muss mindestens 2 Monate vor Durchführung der Generalversammlung bei der Gesellschaft eintreffen.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.</p>
<b>Universalversammlung</b>	<p>Art. 11</p> <p>Sofern alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird, kann eine Generalversammlung jederzeit ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Formvorschriften als Universalversammlung abgehalten werden. An dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.</p>
<b>Befugnisse</b>	<p>Art. 12</p> <p>Die Generalversammlung beschliesst ausschliesslich über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Festsetzung und Änderung der Statuten</li> <li>b) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle</li> </ol>

- c) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle
- d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung
- e) Auflösung der Gesellschaft
- f) Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 13

**Vorsitz** Die Generalversammlung steht unter der Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrates oder, wenn er verhindert ist, des Vizepräsidenten oder eines andern vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedes.

**Protokollführer/Stimmzähler** Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht, und den/die Stimmzähler aus den anwesenden Aktionären und Aktionärsvertretern.

Art. 14

**Protokoll** Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll hält fest:

- a) Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden
- b) Beschlüsse und Wahlergebnisse
- c) Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten
- d) Von den Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Art. 15

**Stimmrecht** Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

**Stellvertretung** Stellvertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

**Stimmrechtsausweis** Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen betreffend Ausweis über Aktienbesitz und Ausgabe von Stimmkarten.

Art. 16

**Beschlussfähigkeit** Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien beschlussfähig.

Art. 17

**Beschlussfassung** Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nichts anderes anordnet.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Änderung des Gesellschaftszweckes
- b) Einführung von Stimmrechtsaktien
- c) Abänderung oder Abschaffung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namensaktien (Vinkulierung);
- d) Genehmigung oder bedingte Kapitalerhöhung
- e) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und Gewährung von besonderen Vorteilen
- f) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
- g) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
- h) Abberufung von mehr als einem Mitglied des Verwaltungsrates im gleichen Geschäftsjahr;
- i) Auflösung der Gesellschaft (mit oder ohne Liquidation);
- j) Ausschüttung einer Naturaldividende;
- k) Erhöhung des Aktienkapitals (in allen Fällen).

## **B. Verwaltungsrat**

<b>Mitgliederzahl</b>	<p>Art. 18</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar. Dagegen können an ihrer Stelle ihre Vertreter gewählt werden.</p>
<b>Konstituierung</b>	<p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten, selbst.</p>
<b>Amtsdauer</b>	<p>Art. 19</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.</p>
<b>Erneuerungs- und Ersatzwahlen</b>	<p>Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen erfolgen in der ordentlichen Generalversammlung; ist jedoch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates durch Tod, Rücktritt oder Abberufung unter drei gesunken, so muss innert angemessener Frist eine ausserordentliche Generalversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.</p>
<b>Einberufung</b>	<p>Art. 20</p> <p>Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, sooft die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.</p>
<b>Vorsitz</b>	<p>Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, der Vizepräsident.</p>
<b>Sekretär</b>	<p>Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär; dieser muss nicht Aktionär sein oder dem Verwaltungsrat angehören.</p>
<b>Beschlussfähigkeit</b>	<p>Art. 21</p> <p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner im Amte stehenden Mitglieder anwesend ist.</p>

<b>Beschlussfassung</b>	Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
<b>Zirkulationsbeschlüsse</b>	Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zu dieser Beschlussfassung muss die Mehrheit aller Verwaltungsratsmitglieder zustimmen.
<b>Protokoll</b>	Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.
<b>Entschädigung</b>	<p>Art. 22</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine feste Entschädigung, die vom Verwaltungsrat nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortlichkeit jedes einzelnen Mitgliedes zu bestimmen ist.</p>
<b>Befugnisse</b>	<p>Art. 23</p> <p>Dem Verwaltungsrat ist die Oberleitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung überbunden. Der Verwaltungsrat fasst diejenigen Beschlüsse, die Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen der Gesellschaft vorbehalten.</p> <p>Folgende Beschlüsse sind zwingend dem Verwaltungsrat vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen</li> <li>b) Festlegung der Organisation</li> <li>c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist</li> <li>d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen</li> <li>e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen</li> <li>f) Erstellung des Geschäftsberichtes, Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse</li> <li>g) Vornahme von Statutenänderungen nach durchgeführter Kapitalerhöhung</li> <li>h) Andere vom Gesetz zwingend dem Verwaltungsrat vorbehaltene Geschäfte</li> <li>i) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.</li> </ol>
<b>Zeichnungsbefugnis</b>	Der Verwaltungsrat bestimmt die Personen, die die Gesellschaft vertreten und für sie zeichnen, und die Art ihrer Unterschrift. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien.
<b>Delegation</b>	<p>Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 2 dieser Statuten, wichtige Entschiede, für die er zuständig wäre, der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ferner unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 2 dieser Statuten ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte, Ausschüsse) oder Dritte (Direktoren, Prokuristen oder andere Bevollmächtigte) zu übertragen.</p>

Der Verwaltungsrat kann einen Beirat mit konsultativen Funktionen einsetzen.

### **C. Revisionsstelle**

#### **Revisionsstelle**

Art. 24

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen für eine Amtsdauer von einem Jahr.

Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung**

#### **Jahresrechnung**

Art. 25

Die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung werden alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

#### **Verwendung des Bilanzgewinnes**

Art. 26

Über den ausgewiesenen Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

## **V. Auflösung, Liquidation**

Art. 27

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidatoren werden durch die Generalversammlung gewählt; die Mitglieder des Verwaltungsrates sind wählbar. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.

## **VI. Bekanntmachungen**

#### **Publikationsorgan**

Art. 28

Publikationsorgan für Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Für die Einhaltung gesetzlicher oder statutarischer Fristen ist einzig die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

### **Mitteilungen an Aktionäre**

Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können überdies durch gewöhnlichen Brief an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse erfolgen. Solche Mitteilungen haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen der Gesellschaft.





Vontobel Holding AG  
Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich  
Telefon +41 (0)58 283 59 00  
Telefax +41 (0)58 283 75 00  
[www.vontobel.com](http://www.vontobel.com)



Private Banking  
Investment Banking  
Asset Management

Leistung schafft Vertrauen